



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammerei Bundeswirtschaftskammer

Bundeskammerei · A-1045 Wien · Postfach

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
  
PARLAMENT  
1017 Wien

197

*Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. P. G. 9. J.*

Datum: 29. JAN. 1990

*Verteilt*

*12. Februar 1990*

*Aut*

*St. Klaus fyn*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

Tel. 501 05/  
Fax 502 06/

Betreff

Fp 112/89/MG  
Mag. Gareiss

4247  
250

25.01.90

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung  
eines zusätzlichen Beitrages zum  
Internationalen Fonds für landwirtschaftliche  
Entwicklung (IFAD)

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen ent-  
sprechend beehren wir uns, Ihnen in der Anlage 22 Exemplare  
der zu dem im Betreff genannten Entwurf abgegebenen  
Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

*L.J. P. fyn*

Beilagen



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammer

Bundeskammer · A-1045 Wien · Postfach 197

Ergeht an:

- |                                       |                                 |
|---------------------------------------|---------------------------------|
| 1.) alle Landeskammern                | 6.) Hr.Gen.Sekr.Stv.Dr.Reiger   |
| 2.) alle Bundessektionen              | 7.) alle Mitgl.d.Fp-Ausschusses |
| 3.) Ref.f.Konsumgen.                  |                                 |
| 4.) HA-, Wp-, Präsidial-, Presse-Abt. |                                 |
| 5.) Hr.Dr.Schmitz                     |                                 |

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

Fp 112/89  
Mag.Gareiss

Tel. 501 05/4247  
Fax 502 06/250

24.01.90

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Leistung eines zusätzlichen  
Beitrages zum Internationalen Fonds  
für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)

In der Anlage übermittelt die Bundeskammer den Wortlaut ihrer in obiger Angelegenheit dem Bundesministerium für Finanzen überreichten Stellungnahme vom 18.1.1990 zur gefälligen Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

1 Beilage

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundeskammer der Wirtschaftskammer**

Bundeskammer der Wirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach 197

An das  
**Bundesministerium für Finanzen**  
**Himmelpfortgasse 4-8**  
**1015 Wien**

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
00 0912/29-V/1/89	Fp 112/89	Tel 501 06/4247	18.01.90
11.12.1989	Mag. Gareiss	Fax 502 06/250	

Betreff

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zum Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)**

Die Bundeswirtschaftskammer erhebt gegen den ihr mit do. Note vom 11.12.1989, GZ. 00 0912/29-V/1/89, zugemittelten Gesetzentwurf aus Gründen der Entwicklungspolitik keine Einwendungen, wenngleich österreichische Lieferungen oder Leistungen bisher nicht nachgewiesen werden konnten, da es sich bei den Projekten des IFAD um solche von Kleinbauern in Entwicklungsländern handelt. Der IFAD u.a. Entwicklungsbanken räumen den Bauern Kleinkredite ein, mit Hilfe derer dann Anschaffungen an Geräten etc. getätigt werden können.

Trotz dieser grundsätzlichen Zustimmung ist aber auf folgenden Sachverhalt hinzuweisen:

Die USA haben sich geweigert, einem Beitragsverhältnis von 3 : 1 der Industriestaaten zu den nicht OPEC-Entwicklungsländern zuzustimmen. Die USA sagten lediglich einen Beitrag von US \$ 54,12 Mio. zu. Österreich, das offensichtlich zu

11001/90

Seite 2

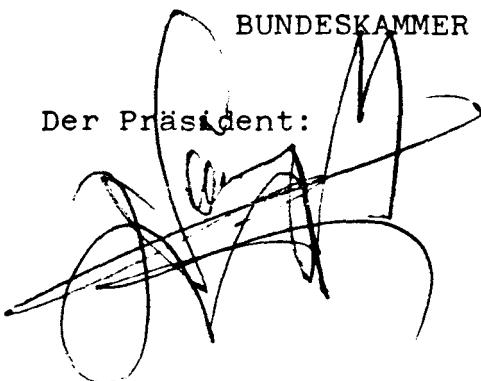
jenen Ländern gehört, die den durch die USA bedingten Ausfall an Wiederauffüllungsvolumen übernehmen, würde nun einen Beitrag von rd. S 80 Mio. zahlen, was ca. US \$ 5 Mio. entspricht. Dieser Anteil erscheint jedoch zu hoch und steht, wenn man die Bevölkerung und die Wirtschaftskapazität der beiden Länder miteinander vergleicht, in einem krassen Mißverhältnis zu ungünstigen Österreichs.

Darüber hinaus taucht die Frage der Vereinbarkeit mit dem Ziel der österreichischen Bundesregierung auf, eine Budgetsanierung herbeizuführen. Es wird zwar die moralische Verpflichtung Österreichs zu derartigen Beitragsleistungen nicht angezweifelt, in der Phase einer ernsthaften Budgetsanierung sollten sich derartige Beitragsleistungen aber auf das unumgängliche Ausmaß beschränken.

Dem do. Wunsche entsprechend werden nach Vervielfältigung der Stellungnahme 22 Exemplare dem Prädisium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

